

p 285

P r o t o k o l l
der
Landsgemeinde vom 5. Mai 1963

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Herr Landammann Hermann Feusi, Glarus eröffnet die Landsgemeinde mit einer Ansprache in der er auf die moralische Pflicht der Stimmbeteiligten an dieser Versammlung freier Staatsbürger hinweist. Sodann wurden einige uns berührende aussen- und innenpolitische Probleme angeschnitten und zum Schlusse die wichtigsten Landsgemeinde-traktanden kurz dargelegt.

Dem zurücktretenden Obergerichtspräsidenten Herr Ständerat Dr. Heinrich Heer, Glarus dankte das Standespräsidium für seine langjährige uneigennützigke Tätigkeit als Vorsitzender unserer obersten Gerichtsinanz und Hüter der glarnerischen Gerichtsbarkeit. Auch den übrigen Demittenten, den Herren Obergerichtern Niklaus Staub, Mollis und Eugen Hauser, Näfels spricht er den Dank des Landes für ihr erfolgreiches Wirken aus. Land und Volk unter den Machtschutz Gottes stellend, erklärte er die Landsgemeinde 1963 als eröffnet.

Als offizielle Gäste der Landsgemeinde nehmen die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. in corpore, und die Herren Oberstdivisionär Carlo Fontana, Kdt. der Geb.Div. 9, Oberstbrigadier Jakob Becker, Kdt. der Gz.Br. 7 und Oberst Fritz Wick, Kdt.Geb.Inf.Rgt. 35 teil.

Der Landammann wird durch den Landesstatthalter und hierauf die Landsgemeinde durch den Landammann vereidigt. Nachher erfolgt die Bekanntgabe der Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechtes.

§ 2 Wahlen

Durch die Demission von Herrn Ständerat Dr. Heinrich Heer, Glarus als Obergerichtspräsident und der Herren Niklaus Staub, Mollis und Eugen Hauser, Näfels sind drei Sitze im Obergericht für den Rest der laufenden Amtsdauer neu zu besetzen.

a) als Obergerichtspräsident wird einzig vorgeschlagen

Herr Dr. Peter Hefti, Schwanden

Er wird mit grossem Mehr gewählt.

Auf Antrag des Standespräsidiums erklärt sich die Landsgemeinde damit einverstanden, dass die im Obergericht verbliebenen Mitglieder nachrücken. Es sind somit das 5. und 6. Mitglied neu zu wählen.

b) als 5. Mitglied des Obergerichtes werden vorgeschlagen:

die Herren Kriminalrichter David Baumgartner,
Landrat, Engi

und

Fritz Hauser, Zivilrichter, Schwanden.

Gewählt wird Herr David Baumgartner, Landrat und Kriminalrichter, Engi.

Als 6. Mitglied des Obergerichtes gelangt einzig in Vorschlag Herr Fritz Hauser, Zivilrichter, Schwanden.

Er wird mit grosser Mehrheit zum Oberrichter gewählt.

c) Durch die Wahl der Herren Dr. Peter Hefti, David Baumgartner und Fritz Hauser in das Obergericht sind das Kriminalgericht und das Zivilgericht zu ergänzen.

Ergänzungswahl in das Kriminalgericht:

Auch bei diesem Gerichtsstab rücken die bisherigen Mitglieder im Einverständnis mit der Landsgemeinde nach.

Als 5. Mitglied des Kriminalgerichtes werden vorgeschlagen die Herren

Fritz Böniger, Landrat, Nidfurn

Fritz Etter, Landrat, Glarus

Peter Marti, Versicherungsagent, Ennenda

Nachdem Herr Peter Marti, Ennenda eine Wahl ablehnt wird zum 5. Mitglied des Kriminalgerichtes Herr Landrat Fritz Etter, Glarus gewählt.

Als 6. Mitglied des Kriminalgerichtes beliebte Herr Landrat Fritz Böniger, Nidfurn.

Ergänzungswahlen in das Zivilgericht:

Als Kandidaten in diesen Gerichtsstab wurden aus der Mitte der Stimmberechtigten vorgeschlagen, die Herren

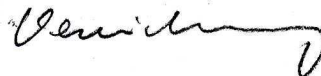
Dr. Kurt Hauser, Näfels

Peter Marti, Ennenda

Hans Stüssi, Landrat, Glarus.

Die Herren Marti und Stüssi lehnen eine Wahl ab.

Als 6. Kriminalrichter wird hierauf Herr Dr. Kurt Hauser, Näfels erkoren, nachdem auch bei diesem Gerichtsstab die früher gewählten Mitglieder nachrückten.



§ 3 Finanzbericht und Landessteuern

Herr Landammann Hermann Feusi, Glarus erläutert in kurzen Worten die Landesrechnung für das Jahr 1962, die bei Fr. 21'592'067.07 Einnahmen und Fr. 21'519'674.66 Ausgaben mit einem bescheidenen Vorschlag von Fr. 72'392.41 abschliesst.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei gestützt auf die §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus, vom 6. Mai 1934 und seitherigen Aenderungen für das Jahr 1963 eine Steuer von 100 % zu erheben.

Die Landsgemeinde erhebt diesen Antrag stillschweigend zum Beschluss.

§ 4 Aenderung der Art. 57-60 des Gesetzes über das Schulwesen vom 1. Mai 1955.

Die Angliederung eines Unterseminars an unserer Kantonsschule, sowie die Möglichkeit der Schaffung eines Oberseminars durch den Landrat, sofern sich die Notwendigkeit dazu ergeben sollte, veranlasste den Regierungsrat dem Landrat zu Handen der Landsgemeinde einen Abänderungsantrag hinsichtlich der Art. 57-60 des Schulgesetzes vorzulegen.

Der Landrat legt den Stimmberechtigten nachstehenden Antrag vor:

(Memorial S. 14)

Diesem Antrag wird durch die Landsgemeinde diskussionslos zugestimmt.

§ 5 Gewährung eines Kredites von Fr. 160'700.-- für wirtschaftliche Kriegsvorsorge.

Um neben der militärischen auch die wirtschaftliche Kriegsvorsorge zum Schutze der Zivilbevölkerung zu treffen hat das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement die Kantonsregierungen in einem Kreisreiben ersucht, sich bei der Anlegung von dezentralisierten Vorräten zu beteiligen.

Das vom Kanton Glarus anzulegende Lager an Verbandstoffen und Watte verursacht Kosten im Betrage von Fr. 357'105.-- an die der Bund einen Beitrag von 55 % leistet. Die auf den Kanton fallenden Kosten belaufen sich auf Fr. 16'700.--.

Gestützt auf diese Notwendigkeit unterbreitet der Landrat der Landsgemeinde folgende Kreditvorlage:

(Memorial S. 15)

Die Landsgemeinde erhebt diesen Entwurf oppositionslos zum Beschluss.

§ 6 Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 23. März 1962

Das am 1. November 1962 in Kraft getretene Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 23. März 1962 verpflichtet die Kantone Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Der Landrat unterbreitet dem Volke folgenden Entwurf zu einem Vollziehungsgesetz:

(Memorial S. 19 & 20)

Auch diesem Antrage pflichtet die Landsgemeinde stillschweigend bei.

§ 7 Gesetz über das Gesundheitswesen

Da die im Kanton Glarus geltenden Gesetze und Verordnungen über das Gesundheitswesen zum Teil in verschiedenen veralteten Erlassen enthalten sind, schuf der Regierungsrat zu Handen von Landrat und Landsgemeinde ein neues Rahmengesetz, das lediglich die Grundsätze umfasst und dem Landrat das Recht Vollziehungsverordnungen zu erlassen vorbehält.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde folgende Vorlage zur Annahme:

(Memorial S. 23 - 28)

Mit Bezug auf Art. 31 bringt der Landammann eine Korrektur in dem Sinne an, dass der Beitrag an das Defizit der Säuglingsfürsorge vom Regierungsrat festzusetzen und nicht in einer festen Zahl von Fr. 5'000.-- in das Rahmengesetz aufzunehmen sei.

Mit dieser Berichtigung erklärt sich die Landsgemeinde einverstanden.

Fritz Blumer, Landrat, Schwanden stellt zu Art. 33 folgenden Abänderungsantrag:

"Der Regierungsrat trifft Massnahmen zur Verhütung oder Eindämmung übertragbarer Krankheiten, namentlich in bezug auf Absonderung, Desinfektion von Räumen und Gegenständen, Schliessung von Schulen und Betrieben, Verbot von Massenveranstaltungen. Impfungen sind, bundesrechtliche Vorschriften oder Massnahmen vorbehalten, freiwillig. Die Kosten staatlich empfohlener Schutzimpfungen trägt ganz oder teilweise der Staat. Schäden aus Impffolgen, die über das übliche Mass einer Impfreaktion hinausgehen, ersetzt der Staat, soweit sie nicht anderweitig gedeckt werden. Die Schadenersatzpflicht des Staates entfällt ganz oder teilweise, wenn der Schaden durch grobes Selbstverschulden des Geimpften herbeigeführt wurde."

Er macht darauf aufmerksam, dass diese fortschrittliche Bestimmung auch in das Gesetz des Kantons Glarus aufgenommen werden sollte, wie dies auch in den Ständen Zürich und Bern der Fall sei. In Bezug auf die Impfungen sei der Grundsatz der Freiwilligkeit hervorzuheben.

Landammann Hermann Feusi erklärt als Sanitätsdirektor, dass das Epidemien-gesetz des Bundes in Revision stehe, was nach den Vorfällen in Zermatt dringend geworden sei. Dieses Gesetz werde die Vorschriften enthalten, die Herr Landrat Blumer in das Kantonale Rahmengesetz aufzunehmen beantragt. Man sollte die Gesetzesänderung des Bundes abwarten, damit das neue Rahmengesetz nicht schon bald wieder geändert werden müsse. Nach bisheriger Erfahrung seien im Kanton Glarus noch keine Impfschäden gemeldet und keine Entschädigungen verlangt worden. Sollten solche Schäden entstehen, würden die zuständigen Behörden den Geschädigten auf freiwilliger Basis entgegenkommen.

Hugo Schuler, Bankprokurist, Glarus unterstützt den Abänderungsantrag Blumer. Er findet es als selbstverständlich, dass bei Epidemien die nötigen Massnahmen zu ergreifen sind. Die Impfungen findet er aber gefährlich. Ein Teil der Aerzteschaft sei der Ansicht, dass durch die Pockenschutzimpfung Fälle von Hirnentzündungen entstanden seien, die zum Teil bei den Patienten zum Tode geführt haben.

Die Landsgemeinde pflichtet dem Abänderungsantrag Blumer zu und erhebt hierauf den Entwurf stillschweigend zum Gesetz.

§ 8 Aenderung der Kantonsverfassung
vom 22. Mai 1887
Aenderung des Gesetzes über das
Gemeindewesen vom 6. Mai 1956
Aenderung des Gesetzes betreffend
das Armenwesen vom 3. Mai 1903

Die Armenpflege Linthal beantragte zu Handen der Landsgemeinde in Art. 81 der Kantonsverfassung, in § 59 des Gesetzes über das Gemeindewesen und in § 5 des Gesetzes betreffend das Armenwesen das Wort "bürgerlich" zu streichen und das Stimmrecht in Armensachen damit auf die gesamte stimmberechtigte Einwohnerschaft auszudehnen. Gleichzeitig stellte auch ein Bürger einen ähnlichen Memorialsantrag mit folgendem Inhalt:

"Während der Zugehörigkeit des Kantons zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung besteht die Armengemeinde auch aus der stimmberechtigten nichtbürgerlichen Einwohnerschaft eines Armenkreises und ist der Defizitanteil, welcher nicht gemäss Art. 83, Abs. 2 KV durch die Landeskasse gedeckt wird, zur Hälfte durch die Ortsgemeinde zu übernehmen."

Der Landrat beantragt den Stimmberechtigten Zustimmung zu folgenden Verfassungs- und Gesetzesänderungen:

(Memorial S. 71)

Diesem Antrage wird seitens der Landsgemeinde oppositionslos zugestimmt.

§ 9 Aenderung der §§ 4 und 9 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss vom 11. Mai 1919 und seitherigen Aenderungen.

Die Christliche Gewerkschaftsvereinigung des Kantons Glarus stellte an das Memorial den Antrag, es sollte das Offenhalten der Verkaufsläden, besonders an den Sonntagen vor Weihnachten nicht mehr gestattet werden, mit andern Worten, lit g von § 4 sei ganz zu streichen.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde Annahme des folgenden Beschlussesentwurfes:

(Memorial S. 34)

Johann Freuler, Ennenda stellt den Antrag auf Streichung der Worte: "oder an zwei Sonntagen im Dezember das Offenhalten der Läden zwischen 1300 und 1900 Uhr gestattet."

Er begründet seinen Antrag damit, dass das Verkaufspersonal im Dezember an den Sonntagen auch frei haben wolle. Besonders nachdem der Abendverkauf gestattet werden soll, habe es die Ruhe nötig. Er verweist auf die Einkaufsmöglichkeiten die bei der bewilligten Ladenöffnung bestehen.

Josef Gunsch, Kaufmännischer Angestellter, Bilten macht geltend, dass das Verkaufspersonal im Dezember auf die freien Wochenhalbtage verzichte. Dafür solle das Glarnervolk auf das Offenhalten der Läden am Abend und an zwei Sonntagen im Dezember verzichten. Er glaubt, dass bei der von ihm vorgeschlagenen Regelung weniger eine Gefahr der Abwanderung des Verkaufspersonals bestehe. Das Offenhalten der Läden am Sonntag im Dezember sei ein alter Zopf.

David Stüssi, Landwirt, Bilten unterstützt den Antrag des Landrates. Die beiden Vorredner glauben, dass eine Verkürzung der Arbeitszeit das Alleinseligmachende sei. Die kürzere Arbeitszeit wirke sich aber auf das Geschäftsergebnis ungünstig aus. Er verweist auf einzelne Arbeitszweige wie das Gastgewerbe und das Eisenbahnpersonal, deren Angestellte auch Sonntagsarbeit leisten müssen.

Ulrich Jost, Pfarrer, Linthal ergreift das Wort im Namen des evangelischen Pfarrkonventes. Er nimmt an, dass das Glarnervolk hinter der christlichen Kirche stehe und deshalb wisse, dass ein anderer als die Menschen die Sonntage und auch Weihnachten gemacht habe. Vom Standpunkt der Religion aus sollte am Sonntag nicht gearbeitet werden. Der Weihnachtsrummel sollte sein Ende haben. Er beantragt die Vorlage des Landrates in Bezug auf den Sonntagsverkauf abzulehnen.

Regierungsrat Dietrich Stauffacher, Glarus findet es kein unbedingtes Vergnügen den Ausführungen von Herrn Pfarrer Jost entgegen zu müssen, der vorzügliche Gedanken geäußert hat. Andererseits ist es seine Aufgabe die Vorlage des Landrates zu vertreten. Es ist zu bedenken, dass bei den Gegnern des Sonntagsverkaufs oft nicht religiöse Motive begleitend sind, sondern geschäftliche. Er macht aufmerksam, dass an der Landsgemeinde auch Sonntagsverkäufe stattfinden und dass niemand dagegen sei.

Er ersucht um Annahme des landrätlichen Antrages.

Josef Fischli, Landrat, Näfels unterstützt den Abänderungsantrag ebenfalls. Durch die Einführung des Abendverkaufes im Dezember sollte für jedermann eine genügende Einkaufsmöglichkeit gegeben sein. Er verweist auch auf die Praxis in den andern Kantonen von denen nur drei den Sonntagsverkauf gestatten.

Fridolin Vogel, Landrat, Glarus macht darauf aufmerksam, dass das Detailgeschäft den Käufern dann zur Verfügung stehen muss wenn sie kaufen wollen und Zeit dazu haben. Er empfiehlt Annahme des Abend- und Sonntagsverkaufes, womit er den Antrag des Landrates unterstützt.

In der Eventualabstimmung unterliegt der Antrag auf Verbot des Abend- und Sonntagsverkaufes im Dezember.

In der Hauptabstimmung wird der Antrag auf Bewilligung von Abendverkäufen im Monat Dezember an höchstens 4 Wochentagen bis spätestens 2200 Uhr mehrheitlich zugestimmt.

§ 10 Ergänzung des Baugesetzes für den Kanton Glarus vom 4. Mai 1952.

Zu Handen der Landsgemeinde stellte ein Bürger folgenden Memorialsantrag:

"Der Unterzeichnete stellt den Memorialsantrag, es sei der Landsgemeinde 1963 eine Aenderung, bzw. Ergänzung des kantonalen Baugesetzes vom Mai 1952 in dem Sinne zu unterbreiten, dass besondere Vorschriften für die Erstellung von Hochhäusern aufgestellt werden (Abschnitte III, IV und V)."

Der Landrat konnte einem Gesetzesentwurf des Regierungsrates nicht folgen, sondern beantragt der Landsgemeinde, es sei der Memorialsantrag auf die Landsgemeinde 1965 zu verschieben und es sei der Regierungsrat zu beauftragen, das Baugesetz für den Kanton Glarus zu revidieren und zu ergänzen.

Diesem Antrage pflichtet die Landsgemeinde diskussionslos zu.

§ 11 Leistung eines Beitrages an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald.

Die Gemeinnützige Gesellschaft stellte zu Handen der Landsgemeinde folgenden Memorialsantrag:

- a) Der Landesbeitrag an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald wird für das Jahr 1963 auf Fr. 150'000.-- festgesetzt,
- b) Die Landsgemeinde erteilt dem Landrat die Ermächtigung, an das Defizit des Sanatoriumsbetriebes des Jahres 1962 je nach dem Ergebnis der Jahresrechnung einen zusätzlichen Beitrag zu bewilligen.

Der Landrat konnte sich dem Begehren der Antragstellerin nicht voll anschliessen, von der Ueberlegung ausgehend, dass die Sanatoriumskommission baldmöglichst abklären möge, was mit dem Sanatoriumsbetrieb in Zukunft geschehen soll und dabei in Betracht zu ziehen, ob nach Fühlungnahme mit andern Kantonen eine Zusammenlegung mit ähnlichen Heilstätten in Frage kommen könnte, oder ob der gemischte Betrieb einzuführen sei.

Gestützt auf diese Ueberlegungen empfiehlt der Landrat der Landsgemeinde dem nachstehenden Beschlussesentwurf beizupflichten:

(Memorial S. 39)

Dieser Antrag findet stillschweigende Zustimmung.

§ 12 Aenderung der Art. 4 und 5 des Gesetzes
über die obligatorische Ausrichtung von
Kinderzulagen an Arbeitnehmer.

Durch die Christlichsoziale Partei Näfels wurde folgender Memorialsantrag gestellt.

"Art. 4 des Gesetzes betr. die Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer sei dahin zu ändern, dass die Mindesthöhe der Zulage von Fr. 15.-- für jedes Kind pro Monat auf mindestens Fr. 25.-- festgelegt wird. Wir beantragen auch, Art. 5 des erwähnten Gesetzes so zu ändern, dass auch ausländischen Arbeitnehmern das Recht auf Bezug von Kinderzulagen zusteht."

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgenden Antrag zur Annahme:

(Memorial S. 44)

Jules Landolt, Landrat, Näfels beantragt eine Erhöhung der Kinderzulagen von Fr. 20.-- auf Fr. 25.-- pro Kind und Monat. Er verweist zu Vergleichszwecken auf die Kinderzulagen, welche der Kanton seinen Arbeitnehmern und die Gemeinden den Lehrern bezahlen und die Fr. 30.-- im Monat betragen. Auch die andern Kantone gehen mit den Kinderzulagen weiter als der Entwurf vorsieht, nämlich auf Fr. 25.-- bis Fr. 27.--. Der Einwand, die beantragte Gesetzesänderung tangiere die vertraglichen Abmachungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sei nicht stichhaltig. Die gleichen Kreise

die heute gegen die Kinderzulagen Sturm laufen seien schon gegen die Schaffung einer Ausgleichskasse gewesen. Die Forderung von Fr. 25.-- sei nicht übersetzt, sie lasse sich auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus begründen und kein Betrieb werde wegen dieser Leistung bankrott gehen.

Johann Freuler, Ennenda stellt den Antrag: "Alle Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber diesem Gesetz unterstellt sind, haben Anspruch auf eine Kinderzulage von Fr. 20.-- für jedes Kind pro Monat." Die Kinder der Ausländer sollen denjenigen der Einheimischen gleichgestellt sein, ob sie im In- oder Ausland wohnen.

Gabriel Spälty-Leemann, Landrat, Netstal fühlt sich verpflichtet, den Antrag des Regierungsrates und des fast einheitlichen Landrates, die Kinderzulagen von Fr. 15.-- auf Fr. 20.-- zu erhöhen, zu verteidigen, obwohl dies nicht populär ist. Eine Erhöhung der Kinderzulage gemäss dem Lebenskostenindex würde seit deren Einführung nur Fr. 16.35 ausmachen. Der vorgesehene Ansatz sei somit gut bemessen. Wohl gehen einige Kantone weiter als Glarus, aber auch grosse Stände wie Zürich, haben die gesetzliche Kinderzulage auf Fr. 20.-- beschränkt. Die Landsgemeinde könne die Kinderzulagen für die Staatsbediensteten festsetzen wie sie wolle, wenn sie aber diesbezüglich in die Privatwirtschaft hinein regiere, so gehe sie zu weit. Er verweist auf den bestehenden Arbeitsfrieden in der Schweiz, dank den Arbeitsverträgen. In diesen Verträgen werden nicht nur die Kinderzulagen festgesetzt, sondern auch andere Punkte geregelt, von denen jeder Gegenstand von Verhandlungen sei. Es gehe nicht an, dass einseitig einzelne Positionen der Verträge durch Gesetz geändert werden.

In der Eventualabstimmung in welcher der Antrag Landolt demjenigen von Johann Freuler entgegengestellt wird, obsiegt der erste.

In der Hauptabstimmung entscheidet sich die Landsgemeinde mit grossem Mehr für eine Kinderzulage von Fr. 20.-- und schliesst sich damit dem Antrage des Landrates an.

§ 13 Aenderung von § 23 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus und seit-herigen Aenderungen.

Ein Bürger reichte zu Händen des Memorials folgenden Antrag betr. Aenderung des § 23 des Steuergesetzes vom 6. Mai 1934 ein:
"Vermögen bis zu Fr. 5'000.-- sind steuerfrei. Bei Vermögen von Fr. 5'000.-- bis Fr. 50'000.-- bleiben Fr. 5'000.-- pro Person, d.h. Fr. 10'000.-- für Ehepaare, Fr. 5'000.-- für Einzelpersonen von der Steuer befreit.

Für jedes minderjährige Kind ist ein Betrag von Fr. 2'000.-- steuerfrei."

Da bereits die Landsgemeinde des Jahres 1962 bei der Erwerbssteuer wesentliche Erleichterungen eingeführt hat, die sich erst vom Jahre 1963 auswirken und der gestellte Memorialsantrag dem Kanton und den Gemeinden einen Steuerausfall bringen würde, der im heutigen Zeitpunkt als untragbar erscheint, empfiehlt der Landrat den Stimmberechtigten Ablehnung des Memorialsantrages.

Die Landsgemeinde verwirft den Memorialsantrag stillschweigend.

§ 14 Erteilung eines zusätzlichen Kredites von Fr. 500'000.-- für den Neubau des Kantonsspitals (Ausbau eines weitem Stockwerkes des Bettentraktes und Erstellung eines Heizölservetanks).

Aus baulichen Erwägungen drängte sich der Ausbau eines weitem Geschosses im Bettentrakt des Kantonsspitalneubaues auf, wodurch gegenüber einem spätem Ausbau eine Kosteneinsparung erzielt werden kann.

Sodann zeigte es sich, dass die Schaffung einer zusätzlichen Heizöltankanlage im Interesse eines rationellen Oeleinkaufes liegt.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde folgender Kreditvorlage zuzustimmen:

Beschluss betr. die Erteilung eines zusätzlichen Kredites von Fr. 500'000.-- für den Neubau des Kantonsspitals.

Zum Ausbau eines weitem Stockwerkes im Bettentrakt des Kantonsspitalneubaues und zur Erstellung eines zusätzlichen Heizöltanks wird ein Kredit von Fr. 500'000.-- bewilligt.

Diskussionslos pflichtet die Landsgemeinde diesem Antrag bei.

§ 15 Gewährung eines Kredites zur Fortsetzung
des Ausbaues des Kantonsstrassennetzes.

Die Neuprojektierung der Strassenkorrektur in Glarus-Süd und Glarus-Nord verlangt die Bereitstellung höherer Kredite als sie für diese Teilstücke vorgesehen waren.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde Zustimmung zu folgendem Beschlussesentwurf:

Beschluss über den Ausbau von Kantonsstrassen

1. Die Landsgemeinde gewährt für die Fortsetzung der Korrektur unserer Kantonsstrassen folgende Kredite:
 - a) Glarus-Nord Fr. 1'385'000.-- (Bausumme)
 - b) Glarus-Süd Fr. 1'440'000.-- (Bausumme)
2. Die Durchführung hat nach jährlichen Bauprogrammen zu erfolgen, die vom Regierungsrat dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten sind.
3. Zur Tilgung der Strassenbauschuld sind neben den gesetzlichen Beiträgen des Bundes und der Gemeinde Glarus der Nettoertrag der Motorfahrzeug- und Fahrradgebühren, sowie die Leistungen des Bundes aus dem Benzinzoll voll zu verrechnen.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieser Antrag findet die oppositionslose Genehmigung durch die Stimmberechtigten.

§ 16 Gewährung von Teuerungszulagen die Rentner
und die ehemaligen Sparer der Beamten- und
Lehrerversicherungskasse.

Die zunehmende Teuerung hat es mit sich gebracht, dass den Rentnern und ehemaligen Sparern der Beamten- und Lehrerversicherungskassen höhere Teuerungszulagen ausgerichtet werden sollten, die über die Ausgabenkompetenz des Landrates hinausgehen.

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde nachstehenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

Dieser Beschlussesentwurf wird seitens der Landsgemeinde stillschweigend genehmigt.

§ 17 Schaffung eines Gesetzes über die Jugendhilfe im Kanton Glarus.

Ein Bürger beantragt durch Memorialseingabe die Schaffung eines Gesetzes über die Jugendhilfe durch welches Einrichtungen und Bestrebungen zum Wohle der Jugend gefördert werden sollen, sei es durch Zusammenarbeit mit bereits bestehenden öffentlichen oder privaten Werken oder durch Schaffung eigentlicher staatlicher Einrichtungen, vor allem eines kantonalen Jugendamtes mit vollamtlicher Tätigkeit und regionaler Jugendkommissionen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde im Hinblick darauf, dass die Arbeit der kommunalen Amtsstellen, die sich heute schon mit den Problemen der Jugend befassen, besser koordiniert werden sollten und gestützt auf den Umstand, dass auf Grund des kommenden eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes ein Vollamt für Berufsberatung notwendig wird, Verschiebung des Geschäftes.

Dieser Antrag wird von der Landsgemeinde diskussionslos zum Beschluss erhoben.

§ 18 Revision des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz, vom 10. Juni 1925/23. Mai 1962.

Ein Bürger stellte den Memorialsantrag es sei das Mindestkaliber von bisher 9 mm auf 8 mm herabzusetzen.

Dieser Antrag und die auf den 16. Juli 1962 in Kraft gesetzte Revision des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz zwangen den Regierungsrat das kantonale Vollziehungsgesetz zum erwähnten Bundesgesetz in mehreren Punkten zu revidieren.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zu folgender Vorlage:

(Memorial S. 68-77)

Das Standespräsidium erklärt, dass im Falle die landrätliche Vorlage angenommen werde in Art. 15 lit. a betr. die Jagdwaffen eine Korrektur vorzunehmen sei, dahingehend, dass Repetiergewehre für die Ausübung der Jagd nicht zulässig seien und dass in Art. 38, Ziffer 3 "Rehböcke" durch "Rehwild" zu ersetzen sei, womit sich die Stimmberechtigten einverstanden erklären.

Hans Zweifel, Landrat, Linthal stellt folgende Abänderungsanträge:

In Art. 4 sei die Patentgrundtaxe anstatt auf Fr. 160.-- auf Fr. 140.-- festzusetzen.

Art. 11 sei in Bezug auf die geschützten Tiere in lit. b zu verdeutlichen indem nach dem Wort "Rehspiesser" "Jungtiere im zweiten Lebensjahr" in Klammern in den Text aufzunehmen und zudem sei eine neue lit.c mit dem Wortlaut: Rehgeissen, auch wenn sie keine Kitzen führen" in das Gesetz aufzunehmen, wobei lit. c zu lit. d würde.

Art. 15 lit. b sei zu ändern, indem das Mindestkaliber auf 8 mm anstatt 7 mm festgelegt werde.

Er findet eine Patenttaxe von Fr. 160.-- wie sie vom Landrat der Landsgemeinde vorgeschlagen wird für den "kleinen" Jäger zu hoch. Die Erhöhung gehe weit über den Index hinaus. Der Ansatz von Fr. 140.-- genüge vollauf, wenn man den Ertrag aus der Jagd in Betracht ziehe. Von Seiten der Behördenaus sei bei der letzten Taxerhöhung erklärt worden, dass längere Zeit nicht mehr mit einer Aenderung jenes Ansatzes gerechnet werden müsse.

Die Formulierung im Gesetz betr. den unter Schutz gestellten Rehspiesser genüge in der Praxis nicht. Art. 11 lit. c bedürfe einer Ergänzung in der es heissen müsse "Jungtiere im zweiten Lebensjahr".

Ebenfalls des Schutzes bedürfen die Rehgeissen, auch wenn sie keine Kitzen führen. Es sei unmoralisch, tragende Rehgeissen als jagdbar zu erklären.

Sodann setzt er sich für ein Mindestkaliber von 8 mm ein und nicht 7 mm wie dies vorgeschlagen werde.

David Luchsinger, Landrat, Schwanden unterstützt die Vorlage des Landrates. Er verweist darauf, dass das Rehwild bedeutenden Schaden anrichte, da der Bestand in unserem Lande in den letzten 20 Jahren auf schätzungsweise 800 Stück angewachsen sei, ohne das Wild in den Freibergen. Er findet es sei besser alle Rehgeissen abzuschliessen als junge Böcke.

Dr. Harry Zweifel, Netstal stellt den Antrag, das Kaliber wie im Antrag des Landrates vorgesehen, auf 7 mm zu belassen, Art. 15 jedoch in dem Sinne zu ergänzen, dass das Geschoss ein Gewicht von mindestens 10 Gramm haben müsse.

Alfred Zuberbühler, Sekundarlehrer, Netstal beantragt Art. 10 zu streichen und dadurch die Jagd auf Wasservögel zu verbieten. Er verweist darauf, dass unsere Wasservögel unter zu starkem Jagddruck stehen. In der Camargue sei festgestellt worden, dass viele Enten Schrotkugeln im Körper haben. Wir können den Ausländern keine Vorschriften machen, doch sollten wir mit dem Verbot der Jagd auf Wasservögel mit gutem Beispiel vorangehen.

Regierungsrat Dietrich Stauffacher, Glarus findet, dass 98 % der Landsgemeindebesucher nichts von der Jagd verstehen, wie er auch. Man zieht in einem solchen Falle Fachleute bei, das sind die Jäger. Die heutige Vorlage wurde von der Jagdkommission nach den Richtlinien des Bundesgesetzes vorberaten. Bei uns möchte jeder Jäger ein eigenes Jagdgesetz, doch wären sie trotzdem nicht zufrieden, weil jeder andere ein anderes Gesetz hätte. Er dankt allen Tierfreunden die im letzten, strengen Winter dem Wild durch Verabreichung von Nahrung geholfen haben.

Er verweist sodann auf die Patenttaxen in den andern Kantonen die viel höher sind als bei uns. Sodann empfiehlt er den Stimmberechtigten Annahme der landrätlichen Vorlage.

Die Landsgemeinde heisst bei der Bereinigung der Vorlage die Patenttaxe von Fr. 160.-- gut und stimmt auch dem Antrage von Dr. Harry Zweifel betr. das Minimalkaliber von 7 mm zu mit dem Zusatz, dass die Geschosse ein Mindestgewicht von 10 gr. aufweisen müssen.

Ebenso dem Antrag von Landrat Hans Zweifel betr. die genauere Umschreibung der Rehgeissen, während sie das Verbot der Wasserjagd ablehnt.

In der Gesamtabstimmung wird dem Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz mit den beschlossenen Aenderungen zugestimmt.

§ 19 Aenderung von § 20 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, vom 4. Mai 1947.

Ein Bürger stellte an die Landsgemeinde des Jahres 1960 folgenden Antrag:

"Verschiedentlich hat sich gezeigt, dass nach eingetretenen Brandfällen ohne Verschulden Brandgeschädigte nicht mehr im Falle waren, mit den ihnen von unserer Assekuranzkasse ausbezahlten Brandschadenssummen ein neues Heim zu bauen. Diese Lage resultierte aus den heutigen hohen Baupreisen und der in Abzug kommenden Altersentwertung. So kommen die Geschädigten um ihre oft sauer verdienten Ersparnisse, und der eigentliche Sinn unserer Brandversicherung: Den Brandgeschädigten zu helfen, ist nicht erfüllt.

Der Regierungsrat, resp. die Polizeidirektion soll die Organe unserer kantonalen Brandversicherungsanstalt beauftragen, einen Gesetzesartikel neu zu schaffen, dass es ermöglicht wird, nicht nur wie bis anhin den Zeitwert zu versichern, sondern mit einer entsprechend höheren Versicherungsprämie den Bauwert des Hauses ohne Abzug der Altersentwertung.

Es soll also jedem Hauseigentümer freigestellt sein, sein Haus entweder zum Zeitwert mit der heutigen Prämie, oder zum Bauwert mit entsprechend höherer Prämie zu versichern."

Regierungsrat und Landrat gelangten auf Grund verschiedener Erwägungen und im Bestreben den Gebäudeeigentümern zu dienen, dazu der Landsgemeinde die obligatorische Neuwertversicherung für Gebäude, mit bestimmten Einschränkungen zu empfehlen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Annahme folgender Vorlage:

(Memorial S. 80/81)

Felix Kubli, Gemeindeverwalter, Mitlödi beantragt den Stimmberechtigten den Zusatz: "Die Neuwertversicherung der Gebäude darf nicht zur Aenderung der bisherigen Steuerveranlagung der versicherten Objekte dienen". Das Gesetz habe einen "Haken", indem zu befürchten sei, dass der neue Versicherungswert auch für die Steuern massgebend sein könnte. Er erinnert an die Neuschätzung der Gebäude in den letzten Jahren, deren Ansatz auch als steuerliche Grundlage dient.

Regierungsrat Dietrich Stauffacher, Glarus macht geltend, dass dieser Zusatz in das Steuergesetz gehöre und nicht in dasjenige über die Gebäudeversicherung. Die Steuerveranlagung der Gebäude erfolge nach den Grundsätzen des Steuergesetzes, das auf das Mittel zwischen dem Verkehrs- und Ertragswert abstelle. Er beantragt Zustimmung zum Antrage des Landrates.

Der Souverän folgt hierauf stillschweigend dem Antrage des Landrates.

§ 20 Ausserkraftsetzung von § 89, Abs. 3 lit. a EG/ZGB.

Da im Laufe des letzten Sommers anstelle der in Buchform geführten Verzeichnisse über sämtliche Vormundschaften bei den glarnerischen Waisenämtern Vogtsregister in Form von Kardexbüchern mit eingelegten Karteiblättern eingeführt wurden, erübrigen sich die bisherigen Waisenbücher, was eine entsprechende Aenderung des § 89, Abs. 3 lit. a EG/ZGB notwendig macht.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zu nachstehendem Antrag:

Beschluss betr. Ausserkraftsetzung von § 89, Abs. 3 lit. a EG/ZGB.

§ 89, Abs. 3 lit. a EG/ZGB wird ausser Kraft gesetzt.

Lit. b - d, werden zu a - c.

Diesem Antrage wird seitens der Stimmberechtigten oppositionslos beigepllichtet.

§ 21 Wahl der Rats- und Gerichtsweibel.

Als Rats- bzw. Gerichtsweibel werden für die Amtsdauer 1963/66 die bisherigen Stelleninhaber gewählt, nämlich

Herrn Fritz Oswald, 1. Ratsweibel, Glarus

Herrn Fritz Schindler, 2. Ratsweibel, Glarus

Herrn Rudolf Luchsinger, 1. Gerichtsweibel, Glarus

Herrn Heinrich Dürst, 2. Gerichtsweibel, Glarus.

Um 1320 Uhr schliesst der Landammann die Landsgemeinde 1963 mit den besten Wünschen für eine gute Heimkehr.

Der Protokollführer der Landsgemeinde:

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:

Der Landammann:

Dieses Protokoll wurde vom Landrat in seiner Sitzung vom
genehmigt.

Seite 1

Der erste Satz muss lauten:

"Herr Landammann Hermann Feusi, Glarus eröffnet die Landsgemeinde mit einer Ansprache, in der er auf die moralische Pflicht der Stimmberechtigten an dieser Versammlung freier Staatsbürger teilzunehmen, hinweist."

Seite 3

Es muss heissen: "Als 6. Zivilrichter wird hierauf Herr Dr. Kurt Hauser, Näfels erkoren."

Seite 4

"Die auf den Kanton fallenden Kosten belaufen sich auf Fr. 160'700.--."

Seite 7

Josef Gunsch, kaufmännischer Angestellter, Näfels nicht Bilten

Seite 10

Erster Satz ist redaktionell zu ändern indem er in 2 Sätze aufgeteilt wird.

Seite 12

§ 13 ist zu ergänzen wie folgt:

Mathäus Mächler, 1921, Hätzingen wünscht eine Abstimmung der Landsgemeinde über den Antrag. Er befürwortet die Einführung von Abzügen für die Vermögenssteuer von Fr. 5'000.-- pro Steuerpflichtiger und Fr. 2'000.-- pro Kind.

Emil Noser, Landrat, Oberurnen unterstützt den Antrag von Regierungsrat und Landrat. Er schlägt der Landsgemeinde vor einmal abzuwarten, wie sich die letzten Aenderungen des Steuergesetzes auswirken und den gestellten Antrag abzulehnen, der für die Orts-, Schul-, Armen- und Kirchgemeinden einen wesentlichen Steuerausfall zur Folge hätte.

Der Souverän pflichtet hierauf dem Ablehnungsantrage des Landrates mehrheitlich bei.

Seite 18

Am Schlusse: Die Landsgemeinde folgt hierauf mit grossem Mehr dem Antrage des Landrates."

Seite 19

Es soll heissen: Herr und nicht Herrn

Mathäus Mächler, 1921, Hätzingen wünscht eine Abstimmung der Landsgemeinde über den Antrag. Er befürwortet die Einführung von Abzügen für die Vermögenssteuer von Fr. 5'000.-- pro Steuerpflichtiger und Fr. 2'000.-- pro Kind.

Emil Noser, Landrat, Oberurnen unterstützt den Antrag von Regierungsrat und Landrat. Er schlägt der Landsgemeinde vor einmal abzuwarten, wie sich die letzten Aenderungen des Steuergesetzes auswirken und den gestellten Antrag abzulehnen, der für die Orts-, Schul-, Armen- und Kirchengemeinden einen wesentlichen Steuerausfall zur Folge hätte. Der Souverän pflichtet dem Ablehnungsantrage des Landrates bei.

Nachtrag zu § 13, Seite 12